

## Reglement der Geschäftsprüfungskommission

### Präambel

Gemäss Statuten wählt die Generalversammlung (GV) eine Kontrollstelle, welche einem Fachverband angehören und Mitglied der Treuhandkammer sein muss. Diese Kontrollstelle ist insbesondere für die Prüfung der Rechnung zuständig. Die damit verbundenen Aufgaben werden weitgehend durch das Schweizerische Recht festgelegt.

Zusätzlich wählt die GV eine Geschäftsprüfungskommission (GPK), welche die Geschäftsführung des Vorstands beurteilen und die Kassen der Siedlungskommissionen revidieren soll. Mit dem nachstehenden Reglement soll die Kernaufgabe der GPK, die Beurteilung der Vorstandsarbeit, näher beschrieben werden.

### Abgrenzung der Aufgabe

Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungslegung wird durch die Kontrollstelle durchgeführt. Die GPK kann sich jederzeit mit der Kontrollstelle absprechen.

Für die Aufsicht der Verwaltung ist der Vorstand zuständig.

### Definition des Geschäftsprüfungsauftrages

Die GPK als internes Aufsichtsorgan bildet sich im Auftrag der Generalversammlung ein Urteil über das Geschäftsgebaren des Vorstands. Sie erstattet jeweils im Jahresbericht zuhanden der GV darüber Bericht.

Bei der Beurteilung sollen insbesondere folgende Fragen in Betracht gezogen werden:

1. Nimmt der Vorstand seine Arbeit ernst und bringt er das notwendige Engagement auf?
2. Verfügt er über die notwendige Professionalität?
3. Ist er integer und vertrauenswürdig?
4. Geht er sorgfältig mit den Finanzen um?
5. Nimmt er seine Aufsichtspflicht gegenüber der Verwaltung wahr?
6. Trifft der Vorstand Vorkehrungen, um Risiken zu erkennen und zu minimieren?
7. Gibt es eine langfristige Planung, die auf Innovation und Nachhaltigkeit ausgelegt ist?
8. Ist das Klima innerhalb des Vorstandes, zwischen Vorstand und Verwaltung und zwischen Vorstand und Mitgliedern konstruktiv?
9. Bemüht sich der Vorstand um Transparenz seiner Entscheide und ein gutes Kommunikationsverhalten?

### Rechte

1. Die GPK hat das Recht auf Einsicht in alle Dokumente
2. Die GPK erhält automatisch alle Vorstandsprotokolle
3. Die GPK hat das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen

Bei der Ausübung dieser Rechte unterstehen die GPK-Mitglieder dem Datenschutz- und Vertraulichkeitsgebot.



### **Interventionsmöglichkeiten der GPK**

1. Besprechung von festgestellten Mängeln oder Verbesserungsvorschlägen mit dem Vorstand (Ziel: Verbesserung in einer festgelegten Zeit)
2. Internes Memo
3. Absprache mit der Kontrollstelle
4. Beizug SVW (Schweiz. Verband für Wohnungswesen, Dachverband der Baugenossenschaft mit eigener Rechtsberatung)
5. Bericht zuhanden der GV
6. Einberufung einer a. o. GV
7. Rechtsweg

Die Interventionsmöglichkeiten sind dem festgestellten Sachverhalt entsprechend angemessen einzusetzen.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 6. Juni 2005